

BP 1.39-1.Änderung "Nördlich des Eickendorfer Weges", Drensteinfurt

Artenschutzrechtliche Baumkontrolle



November 2019

Auftraggeber:

**Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabensbeschreibung.....	1
2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	2
3. Erfassungsmethodik	2
4. Ergebnisse.....	2
Literatur	2

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans 1.39 1. Änderung „Nördlich des Eickendorfer Weges“ im Nord-Osten der Stadt Drensteinfurt (rot umrandet).....	1
Fotos 1-5.....	I-III

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze. Das vorliegende Gutachten wurde unter Berücksichtigung der genannten Verwaltungsvorschrift bzw. der Handlungsempfehlung erstellt.

1. Vorhabensbeschreibung

Am nordöstlichen Rand der Stadt Drensteinfurt ist im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1.39 der Bau mehrerer Wohngebäude geplant (vgl. Abb. 1). Bereits im Vorfeld der Planungen wurden auf zwei Grundstücken erhebliche Rodungen des Gehölzbestandes vorgenommen. Von dem ehemals dichten Baumbestand sind nur noch einzelne hochstämmige Obstbäume erhalten geblieben. Des Weiteren sind zwei Gebäude abgerissen worden.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Vorhaben wurde am 31.10.2019 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf eine Kontrolle des noch vorhandenen Baumbestandes durchgeführt.

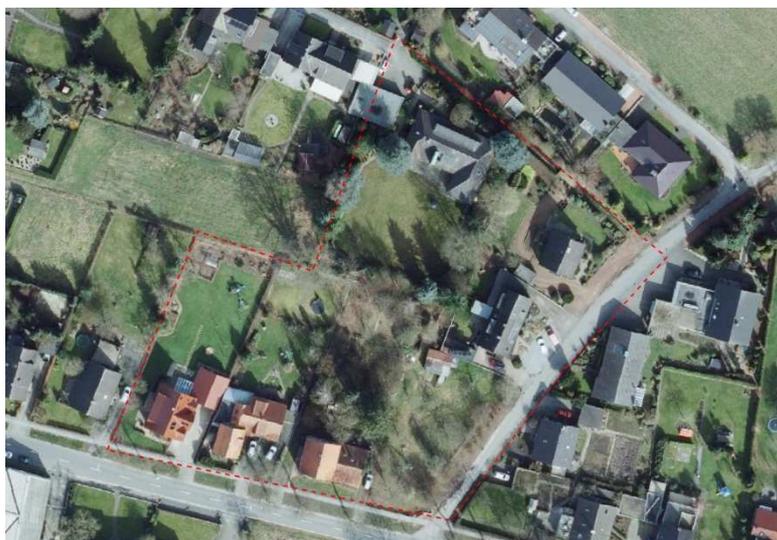


Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans 1.39 1. Änderung „Nördlich des Eickendorfer Weges“ im Nord-Osten der Stadt Drensteinfurt (rot umrandet). Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Der Planungsraum befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteils Drensteinfurt zwischen der B 58 im Norden, westlich der Sendenhorster Straße, dem Eickendorfer Weg im Süden (K 21) und dem Mehrweg im Osten. Es handelt sich um ein Wohngebiet welches durch große Gärten mit einem zum Teil sehr alten Baumbestand gekennzeichnet ist.

3. Erfassungsmethodik

Am 4.11. wurden insgesamt drei Höhlenbäume des ursprünglich üppigen Baumbestandes auf eine (ehemalige) Besiedlung durch Vögel bzw. Fledermäuse kontrolliert. Dabei wurde auch ein Endoskop verwendet (Findoo 3.6).

4. Ergebnisse

Für die drei noch übrig gebliebenen Höhlenbäume konnte eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden (s. Fotos 1-3 im Anhang). In einem Baum wurde das Nest eines Singvogels gefunden, welches keiner Art zugeordnet werden konnte. Seit der ersten Begutachtung Anfang April sind weitere Bäume gefällt worden. Dazu zählt z.B. ein weiterer Höhlenbaum, der eigentlich kontrolliert werden sollte (s. Fotos 4 und 5 im Anhang).

Das hohe Potenzial an Höhlenbäumen wurde bereits durch die Artenschutzprüfung im April dokumentiert. Das gilt auch für die Bäume, die bereits vor der ersten Begutachtung gefällt wurden (vgl. SCHWARTZE 2019). Der Bedarf an den Nistkästen für den Gartenrotschwanz sowie für die Fledermäuse wurde mit dieser worst-case-Betrachtung begründet. Das Aufhängen der Kästen ist innerhalb des Eingriffsraumes nicht mehr sinnvoll, da der Baumbestand als Voraussetzung für den Gartenrotschwanz als auch Baum bewohnende Fledermäuse nicht mehr vorhanden ist. Ein Gewässer – wie bereits vorgeschlagen – jenseits der B58 ist auch aufgrund der Gehölze im Uferbereich geeignet.

Warendorf, den 4.11.2019



.....
Michael Schwartz

Literatur

SCHWARTZE, M. (2019): BP 1.39- 1. Änderung „Nördlich des Eickendorfer Weges“, Drensteinfurt. Artenschutzrechtliche Baumkontrolle. Gutachten im Auftrag der Stadt Drensteinfurt: 6 S. mit Anhang

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.



Foto 1: Ehemalige Spechthöhle in einem Apfelbaum die am 31.10. nicht mit Fledermäusen besiedelt (vgl. auch Titelfoto).



Foto 2: Geräumige Höhle in einem Pflaumenbaum ohne Hinweise auf eine Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse am 31.10.2019



Foto 3: In dieser Baumhöhle wurde ein altes Vogelnest gefunden. Ende Oktober war die Vogelart anhand des Nestes nicht mehr zu bestimmen.



Foto 4: Weitere Bäume sind zwischen der ersten Begutachtung Ende März und Ende Oktober verschwunden.



Foto 5: Zu den verschwundenen Bäumen zählte auch dieser Apfelbaum mit Asthöhle (Foto vom 21.3.2019).